

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Robert SCHICK

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Eva REYMAN

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Christiane Schwarzenbacher, Rossauer Lände 11 /16, 1090 Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 25. Juni 2024, Z VGW-101/050/1430/2024-13, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit von § 12, § 15 Abs. 4 zweiter Satz und von § 38 des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (WKJHG 2013), LGBI. Nr. 51/2013, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer war von 2013 bis 2021 Pflegevater eines im Jahr 2011 geborenen Minderjährigen. 1
- 1.1. Mit Beschluss vom 29. Dezember 2012 übertrug das Bezirksgericht Donaustadt die gesamte Obsorge über diesen Minderjährigen von den leiblichen Eltern auf die Wiener Kinder- und Jugendhilfe und genehmigte die Unterbringung in einer Pflegefamilie. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe, der seitdem unverändert die gesamte Obsorge für den Minderjährigen obliegt, bevollmächtigte als Obsorgeberechtigte den in Niederösterreich wohnhaften Beschwerdeführer (gemeinsam mit seiner Gattin) im Rahmen eines (privaten) Pflegeverhältnisses ab 25. März 2013 mit der Ausübung der Pflege und Erziehung. Die Pflegeaufsicht nahm die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wahr. 2
- 1.2. Mit 18. Juni 2021 wurde das Pflegekind auf Grund einer Gefährdungsmeldung des Universitätsklinikums St. Pölten in das Krisenzentrum Allentsteig aufgenommen. Am 5. Juli 2021 teilte die Wiener Kinder- und Jugendhilfe dem Beschwerdeführer, seiner Gattin und dem Pflegekind mit, dass das Pflegeverhältnis beendet werde; diese Beendigung erfolgte weder durch Entziehung der Obsorge, die nach wie vor bei der Wiener Kinder- und Jugendhilfe lag, noch durch "Erziehungshilfe", 3

sondern durch schlichte Beendigung der Bevollmächtigung. Seitdem ist das vormalige Pflegekind in einer Wiener Wohngemeinschaft untergebracht.

2. Am 19. Juni 2023 beantragte der Beschwerdeführer beim Magistrat der Stadt Wien, ihm Kopien des Auftrages für die Pflegeintensivbetreuung seiner Familie aus den Jahren 2014 bis 2018 zukommen zu lassen bzw. Auskunft über den sinngemäßen Inhalt des Auftrages zu geben (und gegebenenfalls mit Bescheid zu entscheiden). Am 16. August 2023 erhielt er eine umfangreiche Auskunft. Mit Eingaben vom 24. August 2023 und vom 16. Oktober 2023 führte der Beschwerdeführer sein Auskunftsbegehren näher aus und wiederholte seinen Antrag vom 19. Juni 2023. 4
3. Der Magistrat der Stadt Wien wies mit Bescheid vom 27. November 2023 das Auskunftsbegehren unter Berufung sowohl auf das Wiener Auskunftspflichtgesetz (Wr. AuskunftspflichtG) als auch auf das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz (WKJHG 2013) zurück. Dies wurde damit begründet, dass einerseits bereits "beauskunftet" worden sei, andererseits mangels Zuständigkeit zurückzuweisen sei, weil das Verfahren zur Bewilligung und Aufsicht über Pflegeeltern den niederösterreichischen Behörden obliege. 5
4. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 25. Juni 2024 als unbegründet ab und begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Das WKJHG lasse erkennen, dass die Prüfung (gemeint wohl, ob Auskunft über Informationen aus der Dokumentation nach § 15 WKJHG 2013 zu erteilen sei) in einem Verfahren nach dem Wr. AuskunftspflichtG anhand der Voraussetzungen des § 12 WKJHG 2013 vorzunehmen sei. Art. 20 Abs. 4 B-VG normiere ein umfassendes Auskunftsrecht und sehe als Beschränkung einzig gesetzliche Verschwiegenheitspflichten vor. Demgegenüber beschränke § 12 iVm § 15 Abs. 4 zweiter Satz WKJHG 2013 Auskunftsrechte über den Inhalt der Dokumentation iSd § 15 WKJHG 2013 von vornherein auf bestimmte Personengruppen und bestimmte Tatsachen und bleibe damit hinter dem umfassenderen Begriff der "Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches" in Art. 20 Abs. 4 B-VG zurück. Es würde daher § 1 Abs. 1 Wr. AuskunftspflichtG ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt, wenn bei Auskunftsbegehren, die sich auf Umstände beziehen würden, die dem auskunftspflichtigen Organ auf Grund der Dokumentation nach § 15 WKJHG 2013 bekannt seien, "eine Auskunftspflicht nur zu bejahen wäre, wenn be- 6

stimmte Voraussetzungen des § 12 WKJHG 2013 erfüllt werden". Unter der Annahme, dass bei einem auf die Erlangung von Informationen aus einer Dokumentation nach § 15 WKJHG 2013 gestützten behördlichen Auskunftsbeglehen die Voraussetzungen vorrangig nach § 12 WKJHG 2013 zu prüfen seien, habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Auskunftserteilung. Für den Beschwerdeführer käme grundsätzlich § 12 Abs. 4 leg. cit. in Betracht, der Eltern und mit Pflege und Erziehung betraute Personen erfasse. Der Beschwerdeführer falle nicht darunter, er sei lediglich mit der Ausübung der Pflege beauftragt worden; es sei ihm zu keiner Zeit das Recht zur Pflege und Erziehung zugekommen. Dem Beschwerdeführer stehe daher kein Auskunftsrecht nach § 12 Abs. 4 WKJHG 2013 zu. Damit erweise sich die ausgesprochene Zurückweisung als zutreffend.

5. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 7

6. Der Magistrat der Stadt Wien teilte mit, dass der Verwaltungsakt dem Verwaltungsgerichtshof zu Ra 2024/11/0146 vorgelegt worden sei, und sah von der Erstattung einer Gegenschrift ab. Das Verwaltungsgericht Wien teilte ebenfalls mit, dass der Gerichtsakt dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt worden sei, und sah von der Erstattung einer Gegenschrift ab. 8

II. Rechtslage

Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben): 9

1. Die §§ 1, 11, 12, 15, 28, 29, 30, 31, 32 und 38 des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (WKJHG 2013), LGBl. 51/2013, lauten: 10

"Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1. (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierbei sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 (UN-Kinderrechtskonvention), umzusetzen.

(2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen.

(3) Eltern und andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen und das soziale Umfeld ist zu stärken.

(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.

(5) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem sowie mit Behörden und Gerichten.

Verschwiegenheitspflicht

§ 11. (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die werdende Eltern, Eltern und andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und diesen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Offenlegung nicht im überwiegenden Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger oder für die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen waren oder vernachlässigt worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 StPO, BGBl. Nr. 631/1975, sind sinngemäß anzuwenden.

Auskunftsrechte

§ 12. (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder einer beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen auf Grund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen und überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden.

(2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

(3) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und einer beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden.

(4) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und einer beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Offenlegung nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung auf Grund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht mehr zukommt.

Dokumentation

§ 15. (1) Über die Erbringung von Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(2) Die Dokumentation hat jedenfalls Angaben über betroffene Stellen, Leistungserbringer, verantwortliche und beigezogene Fachleute sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten.

(3) Die Dokumentation über Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks hat darüber hinaus jedenfalls Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmitteilungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, Sozialanamnese der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans sowie Daten von Auskunftspersonen zu enthalten.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nach § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, garantieren. Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Auskunftsrechte gemäß § 12 gewährt werden.

(5) Bei Wechsel der Zuständigkeit oder Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 4 Abs. 3 ist die Dokumentation der bisherigen Leistungserbringung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übergeben.

Erziehungshilfen Arten der Hilfen

§ 28. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als Erziehungshilfe auf Grund einer Vereinbarung oder als Erziehungshilfe auf Grund einer gerichtlichen Verfügung zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

Unterstützung der Erziehung

§ 29. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und der oder des Minderjährigen,
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,
3. die Förderung der Entwicklung der oder des Minderjährigen,
4. die Betreuung der oder des Minderjährigen und deren oder dessen Familie nach der Entlassung aus der vollen Erziehung,
5. regelmäßige Haus- oder Arztbesuche,
6. die Einschränkung des Kontaktes mit Personen, die das Kindeswohl gefährden.

Volle Erziehung

§ 30. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

(2) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 44 Abs. 6, in sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.

(3) Die Pflege und Erziehung hat, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, vorrangig bei Personen gemäß § 44 Abs. 6 oder in einer geeigneten Pflegefamilie stattzufinden.

(4) Auch unbegleiteten minderjährigen Fremden, die einen hohen Betreuungsbedarf aufweisen (zB unmündigen minderjährigen Fremden) ist volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen zu gewähren.

Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung

§ 31. (1) Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(2) Der Abschluss, die Abänderung und die Aufkündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung

§ 32. (1) Stimmen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen (§ 211 ABGB).

Pflegekinder und Pflegepersonen

Begriff

§ 38. (1) Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige, die von anderen Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden als von
1. bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten – ausgenommen im Rahmen der Vollen Erziehung,
2. Waleltern,
3. jenen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden, oder
4. jenen, die im Rahmen der Tagesbetreuung tätig werden.

(2) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder im Sinne der Abs. 1 pflegen und erziehen."

2. Die §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz), LGBL. 20/1988, idF LGBL. 29/1999 (§ 2) und LGBL. 33/2013 (§ 3) laute(te)n:

11

"§ 1. (1) Die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskunft ist eine Wissenserklärung. Sie hat auf dem Wissen zu beruhen, über das ein auskunftspflichtiges Organ in dem Zeitpunkt verfügt, in dem das Auskunftsbegehren bei ihm einlangt.

(3) Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Organe beruflicher Vertretungen sind nur gegenüber den diesen Vertretungen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(5) Auskunft ist nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrt wird.

§ 2. (1) Auskunft kann schriftlich, mündlich oder telefonisch begehrt werden.

(2) Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines umfangreichen mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie die Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

§ 3. (1) Auskunft ist nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bei dem zuständigen Organ, zu erteilen.

(3) Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ auf Antrag des Auskunftswerbers innerhalb von drei Monaten ab Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung.

(4) Langt bei einem Organ ein Begehren um Auskunft in einer Sache ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, so hat es das Begehren unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu weisen. Der Auskunftswerber ist von der Weiterleitung zu verständigen.

(5) Auf Antrag des Auskunftswerbers hat das Organ mit schriftlichem Bescheid über seine Zuständigkeit zur Auskunftserteilung zu entscheiden.

(6) Für das in den Abs. 3 und 5 vorgesehene Verfahren gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zulässig."

3. Art. 151 Abs. 68 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. 1/1930, idF BGBl. I 5/2024 lautet:

12

"(68) Art. 15 Abs. 7 und Art. 131 Abs. 4 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. 22a, Art. 30 Abs. 7, Art. 52 Abs. 3a, Art. 67a Abs. 3, Art. 121 Abs. 5, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und Art. 148e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten Art. 20 Abs. 3 bis 5, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Art. 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden. Auf die am 1. September 2025 anhängigen Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder sind Art. 20 Abs. 3 und 4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der §§ 12, 15 Abs. 4 zweiter Satz und 38 WKJHG 2013 entstanden.

13

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Verwaltungsgericht Wien bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

14

Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) gewährleistet ein Recht betroffener Personen auf Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten, das durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Rahmen von Art. 23 DSGVO beschränkt werden kann. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen, im Besonderen § 12 Abs. 4 WKJHG 2013, vor dem Hintergrund von Art. 23 DSGVO nicht offenkundig in Widerspruch zu Art. 15 DSGVO stehen, weshalb dem Gesetzesprüfungsverfahren auch nicht der Anwendungsvorrang des Unionsrechtes entgegenstehen dürfte (vgl. etwa VfSlg. 15.368/1998, 15.450/2001).

15

3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig von folgender Rechtslage aus:

16

3.1. § 12 WKJHG 2013 dürfte die Erteilung von Auskünften in Belangen der Kinder- und Jugendhilfe abschließend regeln. Gemäß § 12 Abs. 1 leg. cit. haben Kinder und Jugendliche und gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. haben Eltern und (aktuelle und ehemalige) "mit Pflege und Erziehung betraute Personen" unter näheren Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft. "Pflegepersonen", also Personen, die Pflegekinder "im Sinne des Abs. 1 pflegen und erziehen" (§ 38 Abs. 2 WKJHG 2013), dürften nicht dem Tatbestand der "Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen" unterfallen (siehe § 38 Abs. 1 Z 1 WKJHG 2013 bezüglich der Eltern und Z 3 leg. cit. bezüglich der sonst mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betrauten Personen). Pflegepersonen dürften damit von der Erteilung von Auskünften in Belangen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere aus der Dokumentation (§ 15 Abs. 4 zweiter Satz WKJHG 2013), gänzlich ausgeschlossen sein.

17

3.2. Das Wiener Auskunftspflichtgesetz dürfte kraft Art. 151 Abs. 68 B-VG auf den vorliegenden Fall, insbesondere einen allfälligen weiteren Rechtsgang vor dem Verwaltungsgericht Wien, grundsätzlich noch anwendbar sein. Der Verfassungsgerichtshof geht jedoch vorläufig davon aus, dass Pflegepersonen Auskünfte in Belangen der Kinder- und Jugendhilfe – infolge des (wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt) abschließenden, spezialgesetzlichen Charakters des § 12 WKJHG 2013 – auch nicht auf Grundlage des Wiener Auskunftspflichtgesetzes erlangen können. Diese Regelung dürfte auch abschließend im Sinn des Art. 23 DSGVO sein.

18

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgende Bedenken: 19
- 4.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass nicht bloß die Beziehung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zu ihren Kindern, sondern auch die (wie hier: langjährigen) Beziehungen von Pflegeeltern zu Pflegekindern durch das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK geschützt sein können (vgl. etwa EGMR 27.4.2010, 16.318/07, *Moretti und Benedetti*; 17.1.2012, 1598/06, *Kopf und Liberda*, Z 36 f.). 20
- 4.2. Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof vorläufig das Bedenken, dass die abschließende (und Pflegeeltern ausschließende) Regelung des § 12 WKJHG 2013 in Widerspruch zu Art. 8 EMRK stehen dürfte, der nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch ein Recht auf Auskunft über staatlicherseits gesammelte Informationen über das Privat- und Familienleben eines Auskunftswerbers gewährleisten dürfte (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷, 2021, 354 ff.). Der Verfassungsgerichtshof vermag vorläufig nicht zu erkennen, dass ein gänzlicher Auskunftsausschluss gegenüber Pflegeeltern in Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Grundlage findet. 21
- 4.3. Weiters hegt der Verfassungsgerichtshof auch das Bedenken, dass es dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) widersprechen dürfte, wenn § 12 WKJHG 2013 Pflegeeltern – im Unterschied zu Eltern und anderen Erziehungsberechtigten – gänzlich von der Erteilung von Auskünften über Tatsachen "ihres" Privat- und Familienlebens ausschließt. Der Verfassungsgerichtshof geht dabei vorläufig davon aus, dass die familienartigen Nahebeziehungen zwischen Pflegekindern und Pflegeeltern bei langdauernden und bereits in früher Kindheit begründeten Pflegeverhältnissen ähnlich intensiv und schutzwürdig sein können wie jene zwischen Kindern und ihren leiblichen Eltern, sodass es einem gänzlichen Ausschluss von Pflegeeltern in Belangen des Auskunftsrechtes (§ 12 WKJHG 2013) an einer sachlichen Rechtfertigung fehlen dürfte. 22
5. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass der Sitz der – vorläufig angenommenen – Verfassungswidrigkeit in der Ausgestaltung von § 12 Abs. 4 WKJHG 2013 (iVm § 15 Abs. 4 zweiter Satz leg. cit.) liegen dürfte, der allerdings in einem nicht offenkundig trennbaren Zusammenhang mit § 12 Abs. 1 bis 3 leg. cit. stehen 23

dürfte, weshalb auch diese Absätze in Prüfung gezogen werden. Weiters dürfte ein nicht offenkundig trennbarer Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen des § 38 WKJHG 2013 bestehen, die daher ebenfalls in Prüfung gezogen werden.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 12, § 15 Abs. 4 zweiter Satz und § 38 WKJHG 2013 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 24
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 25
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 26

Wien, am 18. September 2025

Die Vizepräsidentin:
Dr. MADNER

Schriftführerin:
Mag. REYMAN